

Impfen in der Arbeitsmedizin – Möglichkeiten durch das neue Präventionsgesetz

Voraussetzungen zur Durchführung von Impfleistungen durch den Betriebsarzt

- Gefährdungsbeurteilung nach §5 ArbSchG:
§5 Abs. 3: physikalische, chemische, biologische Einwirkungen
- Konkretisierung des ArbSchG durch ArbMedVV
ArbMedVV unterscheidet 3 Vorsorgen:
Pflicht-/ Angebot-/ Wunschvorsorge
- Anhang Teil 2 ArbMedVV definiert Pflicht- und Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten mit biolog. Arbeitsstoffen:
gezielte vs. nicht gezielte Tätigkeiten
u.a. Masern-, Mumps-, Rubivirus, VZV, Bordetella pertussis, Hepatitis A, B etc.
- Für Tätigkeiten mit biolog. Arbeitsstoffen gilt außerdem die BioStoffV



Prävention für morgen.

Voraussetzungen zur Durchführung von Impfleistungen durch den Betriebsarzt

Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge
(§6 Abs. 2 ArbMedVV)

- AMR 6.5:
Konkretisiert die ArbMedVV im Hinblick auf den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen
Kosten der Impfungen dürfen nicht dem AN auferlegt werden, sie sind Bestandteil der Arbeitsschutzmaßnahmen
- SI- RL des GBA:
wurde 12/14 an die ArbMedVV angepasst, sodass Impfungen bei beruflicher Indikation nicht durch die GKV übernommen werden sollen.



Prävention für morgen.

Alltag in der Betriebsmedizin

- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei überwiegend „gesunden“ MA aus allen Branchen und Bevölkerungsschichten
- Bei auffälligen Befunden Möglichkeit des Verweis ins System der GKV
- Bei Vorlage des Impfausweises:
 - Impfberatung zu berufsbezogenen Impfungen
 - Impfberatung zu allgemeinen Impfungen nach SIKO- Empfehlung
- Angebot der berufsbezogenen Impfung bzw. Verweis an Hausarzt/Gesundheitsamt zur Durchführung der allgemeinen Impfungen
- **Aber:**
 - Keine Kontrolle ob MA sich an Hausarzt/Gesundheitsamt wendet
 - Keine Regelung für MA in schulischer Betreuung durch ArbMedVV, jedoch Berücksichtigung in SI- RL des GBA („Gemeinschaftseinrichtungen“)
 - Einige Hausärzte weigern sich, bei bekannter Berufsanamnese, MA zu Impfen (SI- RL GBA)
 - Einige Krankenkassen decken Kosten der Impfungen nach SIKO nicht ab (Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen)



Prävention für morgen.

Alltag in der Betriebsmedizin

Problem Kostenübernahme:

Einige AG sehen nicht ein, Kosten für Vorsorge und Impfungen der MA trotz entsprechender GFB zu übernehmen

Es bestehen nur begrenzte Budgets zur Kostenübernahme

Einige Betriebe schließen Betriebsvereinbarungen ab, dass MA sich selbst um Impfungen zu kümmern haben

Einige Betriebe übernehmen keinerlei Impfkosten

Hierunter fallen auch Betreuungseinrichtungen psychisch Kranker und Kinder sowie Pflegeeinrichtungen!



Prävention für morgen.

Präventionspotential arbeitsmedizinische Vorsorge

- Impfberatung/ Durchführung von Schutzimpfungen
- Nikotinabhängigkeit
- Übergewicht/Adipositas
- Diabetes mellitus
- Arterieller Hypertonus
- Chronisches Lumbalysndrom
- Burnout Risiko/ Syndrom

Bei arbeitsplatzbezogenen Beschwerden ist der Unternehmer in der Pflicht, die Arbeitsplatzverhältnisse zu verändern.



Prävention für morgen.

Präventionspotential arbeitsmedizinische Vorsorge

Möglichkeiten zur Einleitung einer Therapie/ Behandlung eines Patienten:

1. Appell an Mitarbeiter
2. Brief an Hausarzt/Facharzt
3. Ggf. Verbesserung der Arbeitsbedingungen/ BGF
4. Präventionsmaßnahmen über BG und DRV
5. Reha- Antrag stellen



Prävention für morgen.

Lichtblick - Präventionsgesetz



Prävention für morgen.

Möglichkeiten durch das neue PräVG

Änderung u.a. des SGB V

- §20 b: Betriebliche Gesundheitsförderung:
Erhebung der gesundheitlichen Situation im Betrieb mit Einbezug der Betriebsärzte
Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation und unterstützen deren Umsetzung
- §20g: Modellvorhaben:
Qualität und Effizienz der Versorgung sollen u.a. mit Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung verbessert werden
- §20i: primäre Prävention durch Schutzimpfungen
Krankenkassen sollen gemeinsam und einheitlich Schutzimpfungen ihrer Versicherten fördern und sich durch Erstattung der Sachkosten an den Kosten der Durchführung zu beteiligen
vereinfachte Möglichkeiten für die Abrechnung der Sachkosten sollen berücksichtigt werden



Prävention für morgen.

Möglichkeiten durch das neue PräVG

- §132f: Die Krankenkassen können in Ergänzung der vertragsärztlichen Versorgung und zur arbeitsmedizinischen Vorsorge mit Betriebsärzten Verträge schließen.

Über die Durchführung neu konzipierter Gesundheitsleistungen
und §26 SGB V

Über Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Über Prävention und Gesundheitsförderung
durch die Gewährung einer ärztlichen Bescheinigung, die

die Finanzierung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeleistungen und
Arbeitsmittelversorgung.

Welche Vorgehensweisen können wir für die Praxis etablieren?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. med. Guido Prodehl
Facharzt für Arbeitsmedizin
Geschäftsführer ZAGS GmbH
g.prodehl@zags-dresden.de
Tel.: 0351- 440- 366-0
www.zags-dresden.de



Prävention für morgen.